

Erläuterungen zur Verfassungsbeschwerde gegen die Düngeverordnung 2020

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Aufrechterhaltung der bundesweiten, undifferenzierten Geltung der verschärften Anforderungen der Düngeverordnung trotz Ausweisung besonders belasteter Gebiete. Konkret richtet sich die Verfassungsbeschwerde insofern gegen die Stickstoffobergrenze für organische Düngemittel nach § 6 Abs. 4 S. 1 DüV.

Der Beschwerdeführer ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Flächen zur Produktion von Gras- und Maissilage bewirtschaftet, um daraus in der betriebseigenen Biogasanlage erneuerbare Energien herzustellen. Das Gleichgewicht aus dem Düngebedarf des Feldfutters und dem Nährstoffanfall in den Gärsubstraten der Biogasanlage ermöglichte es dem Betrieb, vollständig im geschlossenen Nährstoffkreislauf zu arbeiten. Dabei entfielen der Einsatz von industriell hergestelltem Mineraldünger und umfangreiche Transportfahrten für Düngemittel oder abzugebende Gärsubstrate. Die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs liegen außerhalb der als besonders belastete Gebiete ausgewiesenen Gebiete in Niedersachsen. Dennoch unterliegt der Betrieb der Stickstoffobergrenze für organische Düngemittel.

Mit der Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG geltend. Das daraus folgende Differenzierungsgebot verpflichtet den Gesetzgeber, Sachverhalte, die sich wesentlich unterscheiden, unterschiedlich zu behandeln. In Bezug auf die Düngeverordnung folgt daraus, dass die Anforderungen an die Ausbringung von Düngemitteln davon abhängig zu machen sind, ob das Grundwasser oder Oberflächengewässer im Umfeld der landwirtschaftlichen Flächen besonders gefährdet sind. Dort, wo keine Nitratbelastungen vorhanden sind, sind die verschärften Anforderungen an die Ausbringung von Düngemitteln nicht erforderlich. Obwohl der Bundesgesetzgeber mit der letzten Änderung der Düngeverordnung zum 01.05.2020 die Länder verpflichtet hat, die mit Nitrat belasteten Gebiete bis zum Jahresende 2020 auszuweisen, sieht die Düngeverordnung weiterhin die bundesweite, undifferenzierte Geltung der verschärften Anforderungen an die Ausbringung von Düngemitteln vor. Gegen diese Gleichbehandlung richtet sich die Verfassungsbeschwerde. Im Fall des Betriebs führt die undifferenzierte Anwendung der Stick-

stoffobergrenze für organische Düngemittel dazu, dass das besonders umwelt- und ressourcenschonende Betriebskonzept des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr umgesetzt werden kann. Durch die Stickstoffobergrenze darf der Betrieb nicht mehr vollständig die in der Biogasanlage anfallenden Gärsubstrate zur Düngung einsetzen, sondern ist gezwungen, wertvolle Gärsubstrate abzugeben und dafür industriell hergestellte Mineraldünger einzukaufen. Dadurch ist der Betrieb in seinen Eigentumsrechten und seiner Berufsfreiheit betroffen.

Die Pflicht zur differenzierten Einschränkung des Düngemiteleinsatzes folgt zugleich aus der EU-Nitratrichtlinie. Die Düngeverordnung dient der Umsetzung der Nitratrichtlinie. Die Nitratrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, gefährdete Gebiete auszuweisen, in denen besondere Schadstoffbelastungen festgestellt werden. In Bezug auf Nitrat gilt hier das Kriterium eines Schwellenwertes von 50 mg/l vor. Für diese gefährdeten Gebiete müssen die Mitgliedstaaten die verschärften Anforderungen des Anhang III der Nitratrichtlinie umsetzen. Nach Anhang III der Nitratrichtlinie ist als Höchstmenge für tierischen Wirtschaftsdünger die Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar vorgesehen. In den nicht gefährdeten Gebieten sind nach der Nitratrichtlinie die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft einzuhalten. Danach gilt, dass die Ausbringung von Düngemitteln den Nährstoffbedarf der Pflanzen nicht übersteigen darf, wodurch Austräge in das Grundwasser verhindert werden. Die Verfassungsbeschwerde dient insofern auch dem Ziel, die richtige Umsetzung der Nitratrichtlinie durch den Bundesgesetzgeber einzufordern.

Neben der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes rügt der Beschwerdeführer die Verletzung von Verfahrensvorschriften bei der Änderung der Düngeverordnung. Das BMEL musste für die Änderung der Düngeverordnung eine strategische Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen. In diesem Rahmen hat sich der Beschwerdeführer mit einer Stellungnahme beteiligt. Er erhielt dazu jedoch die Mitteilung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dass die E-Mail mit der Stellungnahme „ungelesen gelöscht“ worden ist. Der Bundesgesetzgeber hat die Betroffenheit des Beschwerdeführers von den Vorschriften der Düngeverordnung und die daraus folgenden Nachteile für den Betrieb und die Umwelt bei Änderung der Verordnung nicht berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer und seine Mitstreiter engagieren sich für den bäuerlichen Berufsstand. Sie treten mit der Verfassungsbeschwerde für eine differenzierte Anwendung der Düngeverordnung ein, die den Anforderungen des Umweltschutzes genügt und auf eine hohe Akzeptanz bei den Landwirten stößt.